

Fundstelle	Text/Inhalt
BayEUG Art.53 (3)  (und GSO §58 und RSO §50)	<sup>1</sup> Wiederholen nicht zulässig bei: 1. zweiter Wiederholung derselben Jahrgangsstufe 2. Wiederholung auch der nächstfolgenden Jahrgangsstufe <sup>2</sup> Wiederholen nicht zulässig, wenn – bei Gymnasium oder Realschule – innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal wiederholt werden müsste
BayEUG Art.55 (1)  (2)	Beendigung des Schulbesuchs 2. durch Nichtbestehen einer Probezeit (mit Ausnahmen) 4. wenn Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten und ein Wiederholen nicht mehr zulässig 5. durch Entlassung 6. durch Überschreitung der Höchstausbildungsdauer <sup>1</sup> Fernbleiben vom Unterricht über längere Zeit ohne ausreichende Entschuldigung wird einer Austrittserklärung gleich gestellt (nach erfolgloser Erkundigung und vorheriger schriftlicher Ankündigung in angemessener Frist).
BayEUG Art.86 (2)	<sup>1</sup> Ordnungsmaßnahmen: 9. Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz (Art.87) 10. Ausschluss von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten durch das zuständige Staatsministerium (Art.88)
BayEUG Art.87	Entlassung: Verfahren
BayEUG Art.88	Ausschluss: nach der Entlassung ist ein Ausschluss von der besuchten oder allen Schulen einer oder mehrerer Schularten möglich bei besonderer Gefährdung der Ordnung oder Sicherheit des Schulbetriebs oder der Verwirklichung des Bildungsziels (z.B. bei vorsätzlich begangener Straftat mit Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr)
BayEUG Art.65 (1)	Bedeutung und Aufgaben (des Elternbeirats): <sup>3</sup> Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere, 8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin/eines Schülers führen kann, ... Rechte wahrzunehmen 9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin/eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, ... Rechte wahrzunehmen
BayEUG Art.88a	Unterrichtung der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen
GSO §41	(1) <sup>1</sup> Höchstausbildungsdauer: bei 9-jährigen Gymnasien neun Schuljahre (3) 1 Höchstausbildungsdauer für die Oberstufe: vier Jahre
GSO §41a	(1) Höchstausbildungsdauer: bei 8-jährigen Gymnasien zehn Jahre (2) Höchstausbildungsdauer: bei Wiederholung und Wechsel von G9 zu G8: elf Jahre
GSO §58 (vgl. BayEUG Art.53 Abs.3 oder Art.55 Abs.1 Nr.6)	Verbot des Wiederholens

GSO §58 (4)	<sup>1</sup> Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen müssen und dadurch in die Form des G8 wechseln, gelten nicht als Wiederholungsschüler
GSO §16a	Wechsel nach G8 durch Wiederholen einer Jahrgangsstufe: Prüfung als Nachweis zur erfolgreichen Mitarbeit im Unterricht nach gesetzter Frist
GSO §128 (4)	Ordnungsmaßnahmen: Beschluss über die Frage der sofortigen Vollziehung bei ... Entlassung
GSO §129	Entlassung: Verfahren
RSO §34 (1)	<sup>1</sup> Die Höchstausbildungsdauer beträgt acht Schuljahre
RSO §50 (vgl. BayEUG Art.53 Abs.3 oder Art.55 Abs.1 Nr.6)	Verbot des Wiederholens
RSO §114	Ordnungsmaßnahmen: Beschluss über die Frage der sofortigen Vollziehung bei ... Entlassung
RSO §115	Entlassung: Verfahren
Leitfaden: G8 – Das achtjährige Gymnasium in Bayern, Die Schullaufbahn	2. Maßnahmen für Schüler an der Schnittstelle G9/G8: - Vermeidung des Wiederholens (S.3) - Besondere Maßnahmen für G9/G8-Wiederholer: geplant sind <u>rechtliche Erleichterungen</u> (u.a. Ausweitung der Bestimmungen zum Vorrücken auf Probe, zu Notenausgleich, freiwilligem Wiederholen und Nachprüfung; großzügige Übergangsregelungen für die Höchstausbildungsdauer) und gedacht ist an <u>pädagogische Maßnahmen</u> (u.a. Fördermaßnahmen, Nachholfristen, Einrichtung von Nachführkursen)

Stand: 06.09.2006/Le

*kursiv: Regelungen bei Wechsel von G9 zu G8*